



**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**

**Vom 9. Februar 2011**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen Freiwilliger Feuerwehren erhält folgende Fassung:

**Anlage  
zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Ein-  
sätze und andere Leistungen Freiwilliger Feuerwehren**

**Vom 9. Februar 2011**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich, soweit nicht anders angegeben, aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

## 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,97 €
1.1a	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	6,97 €
1.2	Löschfahrzeug LF 16/12	6,95 €
1.2a	Löschfahrzeug LF 16-TS	6,87 €
1.3	Rüstwagen RW 2	8,77 €
1.4	Drehleiter DLK 23/12	13,82 €
1.5	Schlauchwagen SW 2000	6,87 €
1.6	Einsatzleitwagen ELW	2,95 €
1.6a	Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	2,95 €
1.6b	Mannschaftsfahrzeug 96/1	2,95 €
1.6c	Versorgungsfahrzeug 80/1	2,95 €
1.6d	Beleuchtungsfahrzeug 93/1	3,95 €
1.7	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	6,84 €
1.7a	Gerätewagen Dekon / LKW	6,84 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	88,21 €
2.1a	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	88,21 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16/12	129,16 €
2.2a	Löschfahrzeug LF 16-TS	110,09 €
2.3	Rüstwagen RW 2	146,36 €
2.4	Drehleiter DLK 23/12	212,66 €
2.5	Schlauchwagen SW 2000	110,09 €
2.6	Einsatzleitwagen ELW	26,20 €
2.6a	Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	26,20 €
2.6b	Mannschaftsfahrzeug 96/1	26,20 €
2.6c	Versorgungsfahrzeug 80/1	26,20 €
2.6d	Beleuchtungsfahrzeug 93/1	66,86 €
2.7	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	185,74 €
2.7a	Gerätewagen Dekon / LKW	185,74 €
2.8	Geräteanhänger ohne Material	20,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten (Gerätebenutzungs- bzw. Geräteüberlassungskosten)

Die Höhe der Kosten für die Benutzung/Überlassung eines feuerwehrtechnischen Gerätes wird nach den anfallenden Arbeitsstunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Pumpe eines Tanklöschfahrzeuges	28,80 €
3.2	Pumpe eines anderen Löschfahrzeuges	28,80 €
3.3	Tragkraftspritze TS 8/8, TS 16/8	58,80 €
3.4	Ölumfüllpumpe mit Strom	17,60 €
3.5	Öl- und Wassersauger	18,70 €
3.6	Tauchpumpe mit Elektromotor	16,80 €
3.7	Turbolenzpumpe	8,80 €
3.8	Wasserstrahlpumpe mit Wasser aus Hydrant	14,40 €
3.9	Schlauchboot	17,60 €
3.10	A/B-Saugschlauch einschl. Reinigung	4,40 €
3.11	B/C-Druckschlauch einschl. Reinigung	5,50 €
3.12	Heuwehrgerät	17,60 €
3.13	Flutlichtscheinwerfer	13,20 €
3.14	Beleuchtungsbühne (Betrieb)	56,40 €
3.15	Drehstromgenerator 5 KVA	43,20 €
3.15a	Drehstromgenerator 8 KVA	52,40 €
3.16	Drehstromgenerator 20 KVA	62,40 €
3.17	Hydraulik-Rettungsgerät	84,70 €
3.18	Greifzug	17,60 €
3.19	Motorkettensäge/Trennschleifer	34,10 €
3.20	Schweiß- und Schneidgerät (Autogen)	66,00 €
3.21	Ölauffangbehälter (pro Tag)	34,10 €
3.22	Pressluftatmer	27,50 €
3.23	Vollschutzanzug	68,20 €
3.24	Kanal- und Leckdichtkissen	34,10 €
3.25	Gasspürgerät/Exmeter	51,70 €
3.26	Pulverlöscher P250	8,00 €
3.27	Drucklüfter	25,20 €

### 4. Wartung, Pflege und Reparaturen (freiwillige Leistungen)

4.1.1	Pressluftatmer und Lungenautomat prüfen je Stk.	12,73 €
4.1.2	Pressluftatmer – Druckminderer erneuern	23,00 €
4.1.3	Pressluftatmer – Lungenautomatmembrane erneuern	12,00 €
4.1.4	Grundüberholung Lungenautomat	46,00 €
4.1.5	Pressluftatmer – Reinigung von Trageplatte und Bänderung nach Einsatz	46,00 €
4.2	Lungenautomat reinigen und desinfizieren je Stk.	9,55 €
4.3	Atemschutzmaske prüfen je Stk.	9,55 €

4.4.1	Atenschutzmaske reinigen und desinfizieren je Stk.	9,55 €
4.4.2	Atenschutzmaske – Einatem- / Ausatem- oder Steuerventil erneuern	12,00 €
4.4.3	Atenschutzmaske – Sprechmembran erneuern	12,00 €
4.5	Pauschale für halbjährliche Prüfung pro Atemschutzgerät	12,73 €
4.6	Pauschale für halbjährliche Prüfung pro Maske	9,55 €
4.7	Pauschale für Prüfung, Reinigung und Desinfektion von Atemschutzgerät und Maske nach Verwendung	41,38 €
4.8	1/6-Jahrespauschale für Grundüberholung pro Atemschutzgerät	11,67 €
4.9	1/6-Jahrespauschale für Grundüberholung pro Atemschutzmaske	2,12 €
4.10	Pauschale für TÜV Atemluftflasche	1,06 €
4.11	Atemluftflasche füllen, 4 Liter	3,18 €
4.12	Atemluftflasche füllen, 6 Liter	5,31 €
4.13.1	Vollschutzanzug reinigen je Std.	37,14 €
4.13.2	Vollschutzanzug prüfen	23,00 €
4.14	Schläuche vulkanisieren pro qcm	1,06 €
4.15	Schläuche einbinden je Stk.	7,43 €
4.16	Sonstige Reparaturen werden nach Ziffer 5 verrechnet, Materialkosten (notwendige Ersatzteile, wie Dichtungen, Membranen, etc.) nach Anfall zu Tagespreisen, zuzüglich anteiliger Beschaffungskosten.	

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Sie betragen je Stunde für

5.1	den Feuerwehrkommandanten	20,00 €
5.2	jeden Feuerwehrmann	20,00 €
5.3	freiwillige Leistungen des Gerätewarts	42,00 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Windsheim, 9. Februar 2011

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Ralf Ledertheil